Satzung der Stadt Markneukirchen über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert, der §§ 62 und 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 28.08.2025 mit Beschluss-Nr. 47/2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Funktionsträger

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt monatlich:

a)	für den Stadtwehrleiter	130,00 EUR
b)	für die Stellvertreter des Stadtwehrleiters	85,00 EUR
c)	für den Wehrleiter der Ortsfeuerwehr	
	- Ortsfeuerwehr Markneukirchen	75,00 EUR
	- Ortsfeuerwehr Erlbach	50,00 EUR
	- Ortsfeuerwehr Breitenfeld	50,00 EUR
	- Ortsfeuerwehr Landwüst	50,00 EUR
	- Ortsfeuerwehr Wohlhausen	50,00 EUR
d)	für den stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr	
	- Ortsfeuerwehr Markneukirchen	55,00 EUR
	- Ortsfeuerwehr Erlbach	40,00 EUR
	- Ortsfeuerwehr Breitenfeld	40,00 EUR
	- Ortsfeuerwehr Landwüst	40,00 EUR
	- Ortsfeuerwehr Wohlhausen	40,00 EUR
e)	für den Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 EUR
f)	für die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	45,00 EUR
g)	für den Gerätewart Funk/Nachrichten/IT	45,00 EUR
h)	für die allgemeinen Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	30,00 EUR

(3) Aktive und verdienstvolle Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen erhalten für langjährige Zugehörigkeit eine Ehrung durch den Bürgermeister.

Die Ehrung beträgt für:

10-jähriges Dienstjubiläum:	50,00 EUR
25-jähriges Dienstjubiläum:	100,00 EUR
40-jähriges Dienstjubiläum:	125,00 EUR
50-jähriges Dienstjubiläum:	150,00 EUR
60-jähriges Dienstjubiläum:	150,00 EUR
65-jähriges Dienstjubiläum:	150,00 EUR
70-jähriges Dienstjubiläum	150,00 EUR
75-jähriges Dienstjubiläum	150,00 EUR

- (4) Nimmt ein Stellvertreter des Stadtwehrleiters bzw. nimmt ein Stellvertreter eines Ortswehrleiters die Aufgaben des Wehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadt- bzw. Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. b bzw. d anzurechnen.
- (5) Werden Ausbildungen in der Feuerwehr der Stadt Markneukirchen gemäß § 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung durchgeführt, erhält der befähigte Ausbilder eine Aufwandsentschädigung von 17,00 EUR je Ausbildungsstunde. Die Helferinnen und Helfer der Ausbildung erhalten je Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung von 7,50 EUR. Die Vergütung nach S.1 erfolgt für Lehrgänge im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 sowie dienstlich angewiesener Fortbildungen.

§ 2 Zahlung und Wegfall der Entschädigung

- (1) Die Zahlung der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 erfolgt quartalsweise auf Antrag des Stadtwehrleiters.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
 - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

§ 3 Ersatz von Verdienstausfall

(1) Arbeitgeber oder Dienstherren, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr während der Arbeits- oder Dienstzeit für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungen im Sinne von § 61 Abs. 3 SächsBRKG freistellen, sind berechtigt, gemäß § 62 Abs. 1 SächsBRKG einen Antrag auf Erstattung der ihnen während dieser Zeiten für weitergezahltes Arbeitsentgelt einschließlich Nebenleistungen und Zulagen entstandenen Kosten zu stellen.

- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, sind berechtigt, für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen eine Erstattung des Verdienstausfalles zu verlangen. Pro Tag wird der Verdienstausfall für höchstens zehn Stunden erstattet.
 - Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde 35,00 EUR und ist glaubhaft zu machen. Glaubhaft zu machen heißt, dass der Feuerwehrangehörige einen Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalls vorlegt und darin die Höhe des Verdienstausfalles selbst bestätigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Markneukirchen über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 24.04.2014 außer Kraft.

Markneukirchen, den 29.08.2025

Toni Meinel

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.